

8. fordert alle Mitgliedstaaten, die Bedienstete der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen und der ihnen verwandten Organisationen auf sonstige Weise an der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Pflichten hindern, ferner auf, diese Fälle zu überprüfen und ihre Bemühungen im Hinblick auf die rasche Lösung eines jeden Falles mit dem Generalsekretär oder dem Leiter der jeweiligen Organisation zu koordinieren;
  9. fordert die Angehörigen des Personals der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und der ihnen verwandten Organisationen auf, den Verpflichtungen nachzukommen, die sich für sie aus Personalstatut und Personalordnung der Vereinten Nationen, insbesondere aus Artikel 1.8, und aus den entsprechenden, für die Mitarbeiter der anderen Organisationen geltenden Bestimmungen ergeben;
  10. fordert den Generalsekretär auf, alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen, um alle in seinem Bericht erwähnten noch unerledigten Fälle rasch einer Lösung zuzuführen;
  11. fordert den Generalsekretär als obersten Verwaltungsangehörigen der Vereinten Nationen außerdem auf, hinsichtlich der Förderung und Gewährleistung der Beachtung der Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und der diesen verwandten Organisationen weiterhin persönlich als zentraler Ansprechpartner zu fungieren und dabei alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen;
  12. bittet den Generalsekretär nachdrücklich, auf dem Weg über den Sicherheitskoordinator der Vereinten Nationen und seine anderen Sonderbeauftragten der Berichterstattung über Fälle von Festnahmen, Inhaftierungen und anderen möglichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Sicherheit und der geregelten Arbeitsweise von Bediensteten der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und der diesen verwandten Organisationen und der umgehenden Weiterverfolgung dieser Fälle Priorität einzuräumen;
  13. ersucht den Generalsekretär als Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses für Koordinierung, die bereits ergriffenen Maßnahmen zur Verbesserung der geregelten Arbeitsweise, der Sicherheit und des Schutzes internationaler Bediensteter zu prüfen und zu bewerten und sie erforderlichenfalls abzuändern.
- Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

### Irak-Iran

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Verbot des Einsatzes chemischer Waffen. — Resolution 612(1988) vom 9. Mai 1988

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des vom 25. April 1988 datierten Berichts (S/19823) der Delegation, die der Generalsekretär zur Untersuchung des angeblichen Einsatzes chemischer

Waffen in dem Konflikt zwischen Irak und der Islamischen Republik Iran entsandt hat,

- bestürzt über die Feststellungen der Delegation, denen zufolge in dem Konflikt chemische Waffen weiterhin und sogar mit noch größerer Intensität eingesetzt werden als zuvor,
- 1. bekräftigt die dringende Notwendigkeit einer strikten Einhaltung des am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichneten Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege;
- 2. verurteilt aufs schärfste den unter Verletzung der Verpflichtungen aus dem Genfer Protokoll erfolgenden weiteren Einsatz chemischer Waffen in dem Konflikt zwischen Irak und Iran;
- 3. erwartet, daß beide Seiten in Zukunft in Übereinstimmung mit ihren Verpflichtungen aus dem Genfer Protokoll den Einsatz chemischer Waffen unterlassen;
- 4. fordert alle Staaten auf, die Ausfuhr chemischer Erzeugnisse, die zur Herstellung chemischer Waffen dienen, an die Konfliktparteien weiterhin strikten Kontrollen zu unterwerfen beziehungsweise derartige Kontrollen einzuführen;
- 5. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben, und gibt seiner Entschlossenheit Ausdruck, die Durchführung dieser Resolution zu verfolgen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Literaturhinweise

### Köhler, Peter A.: Sozialpolitische und sozialrechtliche Aktivitäten in den Vereinten Nationen

Baden-Baden: Nomos (Studien aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Bd.4) 1987  
1232 S., 189,— DM

Sozialpolitik und Sozialrecht werden regelmäßig dem nationalen Bereich zugeordnet und daher zumeist auch nur in ihrer nationalen Dimension behandelt. Das führt zu einer Verengung des Blickfeldes. So wird zum Beispiel nach wie vor in der deutschen sozialpolitischen und sozialrechtlichen Debatte zu wenig von den Europäischen Gemeinschaften und ihren Aktivitäten im sozialen Bereich Kenntnis genommen. In noch stärkerem Maße gilt diese Abschottung in bezug auf die Aktivitäten der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) in Genf.

Wenn Köhler bei diesem Befund »Sozialpolitische und sozialrechtliche Aktivitäten in den Vereinten Nationen« untersucht, dann betritt er damit Neuland in vielfältiger Hinsicht, worauf Hans F. Zacher in seinem Geleitwort zu der Köhlerschen Untersuchung (S.23ff.) einfühlsam hinweist.

Die nach Umfang und Inhalt beeindruckende Untersuchung wird eingeleitet durch eine Erläuterung der dreifachen Problematik, wie sie sich durch die Notwendigkeit einer Abgrenzung des Begriffs der Aktionen in den Vereinten Nationen und den Begriffen sozialpolitischen und sozialrechtlichen Aktivitäten stellt (S.31ff.). Anschließend erläutert Köhler die Methode, mit der er diese Problematik angehen will (S.67ff.). Im ersten Hauptteil (S.89ff.) wird die Organisationsstruktur des UN-Systems in ihrer Beziehung zu den weltweiten sozialen Herausforderungen behandelt. Dabei

gelingt es Köhler, die geschichtliche Entwicklung mit einer sachlich-systematischen Einordnung zu verbinden. Im zweiten Hauptteil befaßt er sich mit der universalen internationalen Funktion der UN als Akteur einer Weltsozialpolitik (S.357ff.); dabei geht es ihm um die organisatorischen Instrumente, um die inhaltlichen Funktionen und die Konzepte der Sozialpolitik der Vereinten Nationen. Schließlich behandelt Köhler im dritten Teil die sozialrechtlichen Aktivitäten in der Weltorganisation (S.905ff.). Ausgehend von dem Sozialrechtspakt und den menschenrechtlichen Aktivitäten in den UN meint Köhler Ansätze für das Entstehen eines »Völkersozialrechts der Solidarität« (S.1082ff.) feststellen zu können, wobei sein eigenes Urteil in bezug auf ein solches Völkersozialrecht durchaus als vorsichtig abwartend bezeichnet werden kann (S.1171).

Diese kurze Skizzierung des Gedankengangs der Arbeit kann natürlich die Fülle der Gedanken und Detailprüfungen, die in dieser beeindruckenden Untersuchung stecken, nicht verdeutlichen, so zum Beispiel die Überlegungen zur Entstehung von Völkerrecht oder die Erkenntnisse über die Wirkungsweise der UN. Auch für die nationale Diskussion über das Verhältnis von Sozialpolitik und Sozialrecht vermittelt die Untersuchung Anregungen aus dem internationalen Bereich.

Daß im Mittelpunkt, nicht nur umfangmäßig, die Sozialpolitik steht, verwundert nicht, da bei einer universalen Institution wie den Vereinten Nationen die Herausbildung von Völkerrechtssätzen — speziell auf dem Gebiet des Sozialrechts — nur ein Teilaspekt sein kann. Mit der starken Fixierung auf den universalen Aspekt und die Sozialpolitik mag es zusammenhängen, daß die Tätigkeit der UN-Sonderorganisationen nur am Rande in die Untersuchung einbezogen wird, obwohl der Titel des Buches auch diesen Bereich mit abdeckt. Das gilt insbesondere für die ILO (dazu:

S.286ff.), deren Instrumentarium zur Normschaffung und Überwachung der Einhaltung dieser Normen sehr viel ausgeprägter und effektiver ist als etwa das entsprechende Instrumentarium des Wirtschafts- und Sozialrats (dazu: S.992ff.). Gelegentlich wird bei der Lektüre deutlich, daß das Nebeneinander von Sonderorganisationen und Hauptorganisation zu gewissen Problemen führen kann (vgl. etwa S.995), wobei die Sympathie Köhlers dem universellen Ansatz im Rahmen der UNO selbst gehören dürfte.

Die wichtige Untersuchung von Köhler füllt eine Lücke im bisherigen sozialpolitischen und sozialrechtlichen Schrifttum. Dies Buch wird sich als Nachschlagewerk für die sozialpolitischen Aktivitäten der Vereinten Nationen bewähren. Es ist zu wünschen, daß darüber hinaus die von Köhler aufgezeigten Wege zu einem Völkersozialrecht sich als realistisch und begehbar erweisen mögen.

Bernd Baron von Maydell □

### Volger, Helmut: Der Wandel der Perzeption von Abrüstung, Entwicklung und Konversion in der UNO

Frankfurt am Main: Haag + Herchen 1987  
283 S., 38,— DM

Wurde 1962 das Wechselverhältnis zwischen Abrüstung und Entwicklung fast ausschließlich unter dem Aspekt der Vergeudung knapper Ressourcen, aber ohne jeden direkten Zusammenhang mit wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung und gelegentlich sogar noch unter dem Aspekt zivilisatorischer und sozialer Entwicklungshilfe des Militärs gesehen, so wurde zwanzig Jahre später diese Wechselbeziehung deutlich — und zwar mittels empiri-

scher Belege — als direkt schädlich für das Projekt ›Entwicklung‹, insbesondere als ursächlich für Arbeitslosigkeit und Verschuldung, erkannt. In diesen zwei Jahrzehnten hat sich der ›Wandel der Perzeption von Abrüstung, Entwicklung und Konversion‹ in den Vereinten Nationen abgezeichnet, wie jetzt eine Studie von Helmut Volger nachweist, die als Dissertation an der Freien Universität Berlin vorgelegt hat. Ausgangspunkt dieser Arbeit ist eine detaillierte Text- und Wirkungsanalyse von fünf wichtigen Studien, die vom Generalsekretär beziehungsweise von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in Auftrag gegeben wurden: Wirtschaftliche und soziale Folgen der Abrüstung (1962); Wirtschaftliche und soziale Folgen des Wetrüstens (1971 und 1977); Abrüstung und Entwicklung (1972 und 1981).

Der Autor beschreibt, wie zunächst nur Vermutungen nachgegangen wurde und erst allmählich Prozesse aufgezeigt, in der Folge direkte Auswirkungen von Rüstung auf Entwicklung erforscht sowie das Entstehen von Arbeitslosigkeit nachgewiesen werden konnten, bis schließlich auch direkte Ursachen — beispielsweise ein falscher, sich an den Bedürfnissen und Interessen der ›Geberländer und keineswegs an den Grundbedürfnissen der Zweidrittelwelt orientierender Entwicklungsgriff — benannt und Möglichkeiten der Gegensteuerung (unter anderem durch Konversion von Rüstungsproduktionen und durch sozial nützliche Investitionen) vorgeschlagen wurden. Erleichtert wurde dieser Perzeptionswandel dadurch, daß in diesen zwanzig Jahren die Zunahme der Kluft zwischen Industriestaaten und Entwicklungsländern einerseits sowie die Zunahme der Militarisierung in allen Gesellschaftssystemen, die Zweidrittelwelt eingeschlossen, andererseits immer exakter nachgewiesen werden konnte. Eine vergleichende tabellarische Übersicht schließt diesen ersten Teil der Arbeit von Helmut Volger ab (S.80ff.).

Daran anschließend schildert der Autor die Wechselwirkung zwischen den UN-Studien und der interessierten Öffentlichkeit: Forschung, Kirchen, Nord-Süd- und Palme-Kommission, Gewerkschaften. Wobei bemerkenswert ist, daß gerade die letztgenannten sich relativ spät und sehr zögerlich mit diesem Thema auseinandersetzen, vor allem was die Konversion anbelangt (einmal von der intensiven Diskussion dieser Problematik in der Labour-Partei und in Schweden abgesehen). Auch in diesem Abschnitt wird dem Leser ein Vergleich der sieben wichtigsten Einzelstudien durch eine tabellarische Übersicht erleichtert (S.139ff.).

Zusätzliche Bedeutung erhält die Arbeit dadurch, daß Helmut Volger seine Untersuchungen nutzt, um sich auch mit den Begriffen Entwicklung und Konversion kritisch auseinanderzusetzen und die Perzeption dieser Begriffe im Verlauf der zurückliegenden Jahrzehnte nachzuzeichnen. Er kommt schließlich zu der in Politik und Forschung aktuellen Frage des Stellenwerts der Konversion: Ist sie nur eine zu bedenkende Konsequenz oder eine entscheidende Voraussetzung wirklicher und substantieller Abrüstung? Dieser Abschnitt schließt mit Darstellung und Analyse der nationalen schwedischen Studie über Abrüstung und Konversion aus dem Jahr 1984 unter Federführung von Inga Thorsson, die bereits die Expertengruppe der Vereinten Nationen leitete, die den bislang letzten Bericht von 1981 erarbeitete.

In einem eigenen Abschnitt schließlich wird die Perzeption der UN-Studien am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland aufgezeigt — kein Ruhmesblatt für die bundesdeutsche Öffentlichkeit und die Bundesregierung, von wenigen Ausnahmen (Wissenschaft und Kirchen) abgesehen. Überhaupt läßt Volgers Arbeit erkennen, daß der Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung keines-

wegs als Folge eines kritischen Bewußtseins in einer auch noch so kleinen Öffentlichkeit erkannt wurde, sondern in den Vereinten Nationen zum Teil gegen erbitterten Widerstand der Regierungen aufgegriffen wurde. Erst dann und oft mit langem zeitlichem Verzug haben sich Forschung und Publizistik dieses Themas angenommen, das heute wohl zu Recht als eine der zentralen Fragen weltweiter Entwicklung und Kooperation gilt. Das führt den Autor zu seiner abschließenden Bewertung: »Das besondere Potential der UNO zur Problemwahrnehmung und zur freien Diskussion von Problemlösungen, das in dem Prinzip des gleichberechtigten internationalen Meinungsaustausches und der Vertrauensbildung in ungezählten internationalen Kleingruppen innerhalb ihrer Struktur begründet liegt, kann nur dann praktische Bedeutung bekommen, wenn den Bevölkerungen in den Nationen der Welt die Ergebnisse der UN-Diskussionen zugänglich und verständlich gemacht werden.« (S.229)

Ein ausführliches, nach Kategorien geordnetes Literaturverzeichnis sowie die Liste der Forschungsprojekte, die der UN-Studie von 1982 zugrunde lagen, macht Helmut Volgers Arbeit zu einem unentbehrlichen Nachschlagewerk für alle, die an dem Zusammenhang zwischen Abrüstung, Entwicklung und Konversion interessiert sind.

Karlheinz Koppe □

### **Gaster, Jens-Lienhard: Der Meeresbodenbergbau unter der Hohen See — Neuland des Seevölkerrechts und der nationalen Gesetzgebung**

Köln: Carl Heymanns Verlag 1987  
398 S., 160,— DM

Die Nachzeichnung der Entwicklung zum internationalen Meeresbodenbergbauregime unter dem UN-Seerechtsübereinkommen von 1982 hat sich der Verfasser erklärtermaßen zum Ziel gesetzt. Dabei wird der Untertitel ›Darstellung eines Kernproblems der Seerechtsdiskussion unter Berücksichtigung der außerrechtlichen Grundlagen‹ der auf den Stand von 1985 ergänzten und überarbeiteten Fassung einer juristischen Dissertation an der Universität des Saarlandes der gestellten Aufgabe eher gerecht. In der Tat befassen sich die homogenen vier Kapitel »interdisziplinär« mit wohl »alle(n) relevanten Rahmenbedingungen des Meeresbodenbergbaus« (S.1f.). Einer geowissenschaftlichen Grundlegung (S.3—110) folgen im zweiten Kapitel Ausführungen völkerrechtlicher Art (S.111—162), dem sich die Darstellung des Meeresbodenregimes anschließt (S.163—235). Das vierte Kapitel schließlich analysiert die nationalen Regelungen der Vereinigten Staaten und der Bundesrepublik Deutschland zum Tiefseebergbau (S.237—294).

Zu Beginn erstellt der Verfasser nicht nur einen geologischen Befund, sondern erörtert auch die Lagerstätten der Meeresbodenschätze und deren Gewinnung. Dabei werden bei aller Knappheit nicht die Umweltrisiken eines kommerziellen Abbaus der polymetallischen Knollen verkannt, Aspekte, die für die Bewertung der »Gemeinverträglichkeit« des Tiefseebergbaus entscheidend sein sollten, die der Verfasser später jedoch nur in unbefriedigender Weise aufgreift (S.131f.). Weiterhin werden in diesem Kapitel die politischen und ökonomischen Rahmenbedingungen der marinen Rohstoffvorkommen wieder anhand zahlreicher Studien umfassend dargelegt. Es ist hier das Verdienst der Arbeit, die rohstoffpolitischen Wirkungen eines zukünftigen Tiefseebergbaus in allen Einzelheiten zu verdeutlichen; so kommt der Verfasser unter anderem

zu dem Ergebnis, daß beispielsweise Kanada nicht dermaßen unter Markteinbußen durch den Tiefseebergbau zu leiden haben werde, wie dies für Sambia und Zaire zu befürchten sei (S.110, vgl. auch S.212).

Die Darstellungen des zweiten Kapitels beginnen mit der völkerrechtsdogmatischen Frage, ob das traditionelle Prinzip der Meeresfreiheit geltendes Recht sei. Nach einer äußerst kurzen Abhandlung über die Entstehung und Fortentwicklung des Grundsatzes der Freiheit der Meere stellt der Verfasser fest — wobei ihm zuzustimmen ist —, daß nur »inter omnes wirkendes Völkerrecht« dem Tiefseebergbau als Teilfreiheit der Meeresfreiheit entgegenstehen könne (S.135). Weder der Moratoriumsdeklaration von 1969 noch der Prinzipienklärung von 1970 der Generalversammlung mißt der Verfasser ein Nutzungsverbot des Tiefseebergbaus bei (S.150). Die Frage der Rechtsquellennatur von Resolutionen der UN-Generalversammlung wird kurz angedeutet und verneint, ohne jedoch näher auf die Bedeutung von Resolutionen für die Fortentwicklung des Völkerrechts einzugehen. Schließlich ist zumindest zweifelhaft, daß es sich bei der Moratoriumsresolution um ein »typisches Beispiel für sogenanntes soft law« handelt (S.133). Ebenfalls schwer teilen läßt sich die Auffassung, wonach dem Grundsatz des ›Gemeinsamen Erbes der Menschheit‹ kein nutzungsrechtlicher Bestandteil zukommt. Obwohl der Verfasser diesem »schildernden« (S.146) Grundsatz nach- und ihn im Antarktis- sowie im Weltraumvertrag aufspürt, wird seine formale Analyse diesem (mittlerweile) völkerrechtlichen Prinzip wenig gerecht. Es ist gerade Zweck dieses Grundsatzes, spätere Nutzungen im Sinne der Gerechtigkeit zu ermöglichen. Dennoch verdeutlicht die Arbeit, daß das Prinzip der Meeresfreiheit kaum allein zur Regelung des Tiefseebergbaus geeignet ist, vielmehr detaillierte Vorschriften zur Herbeiführung der Verteilungsgerechtigkeit erforderlich sind, um den Tiefseebergbau politisch und wirtschaftlich zu realisieren. Ausführlich werden dann Verfahren und Meeresbodenbergbauregime der III. Seerechtskonferenz erläutert. Der Verfasser weist sich mit diesem wohl gelungensten Teil der Arbeit als Kenner der Details des internationalen Meeresbodenregimes und dessen (möglicher) Funktionsweise aus. Dabei stehen Fragen wie der Schutz von Pionierinvestitionen im Mittelpunkt.

Da aus verschiedenen, letztlich wirtschaftlichen Gründen das Meeresbodenregime des Seerechtsübereinkommens für die wichtigen Industrieländer inakzeptabel ist, ist es nur konsequent, wenn sich der abschließende Teil der Arbeit mit den nationalen Bestimmungen für einen Tiefseebergbau und der (erforderlichen) gegenseitigen Anerkennung von Schürfrechten sowie (bejahend) deren völkerrechtlicher Zulässigkeit befaßt. Die kurze Zusammenfassung ist größtenteils von dem Gedanken der Drittbindingwirkung des internationalen Tiefseebergbauregimes geprägt. Obwohl dem Ergebnis zuzustimmen ist und kaum von einem »objektiven regime« für den Bereich Meeresboden gesprochen werden kann, muß diese Frage einer umfassenderen Würdigung vorbehalten bleiben.

Mit Akribie hat der Autor juristische, wirtschaftliche, aber auch naturwissenschaftliche Literatur verarbeitet und Industriematerial ausgewertet; das Literaturverzeichnis umfaßt allein 28 Seiten. Zu den Stärken der Arbeit gehört die Darstellung des Komplexes Regelung und Verfahren des Meeresbodenbergbaus nach dem Seerechtsübereinkommen von 1982 und die völkerrechtliche Bewertung der nationalen Gesetzgebung zum Tiefseebergbau der Vereinigten Staaten sowie der Bundesrepublik Deutschland. Das Werk kann damit für jedermann von großem Nutzen sein, der sich mit dem Tiefseebergbau befaßt.

J. Enno Harders □